

## **31. Wertberechnung in Nachlasssachen**

Von den Kostenbeamten der Amtsgerichte wurden bei Ermittlung der Nachlasswerte die Angaben der Erben nicht genügend hinterfragt; auf die Benutzung eines Wertfragebogens wurde zu häufig verzichtet. Dadurch wurden die Einnahmemöglichkeiten des Landes nicht voll ausgeschöpft. Um eine genauere Wertberechnung zu ermöglichen, sollte die Benutzung eines Wertfragebogens verbindlich geregelt werden, soweit die Nachlässe einen bestimmten Wert übersteigen.

Die Kostenbeamten haben in der Mehrzahl der Fälle bei der Berechnung der Kosten für die Testamentseröffnung auf die Wertangaben aus der Erbscheinsakte zurückgegriffen. Dadurch wurden die Gebühren nach einem zu niedrigen Wert berechnet und zu niedrig festgesetzt.

### **31.1 Prüfungsgegenstand**

Der LRH hat bei mehreren Amtsgerichten die Festsetzung der Kosten in Nachlasssachen, also z. B. aus Anlass von Testamentseröffnungen oder Erbscheinserteilungen, geprüft. Hierbei hat er sich insbesondere mit der Art und Weise der Wertberechnung des Nachlasses befasst, die maßgeblich ist für die Höhe der von den Bürgerinnen und Bürgern für die Amtshandlung zu entrichtenden Kosten.

### **31.2 Prüfungsergebnisse**

#### **31.2.1 Verwendung von Wertfragebögen**

Zur Kostenberechnung in Nachlasssachen wurde in Kooperation der Landesjustizverwaltungen ein bundeseinheitlicher Fragebogen zur Wertfeststellung des Nachlasses erarbeitet. Bei den einzelnen Amtsgerichten in Schleswig-Holstein wurden dennoch nach ihrem Inhalt und Umfang unterschiedliche Wertfragebögen entwickelt und benutzt. Diese waren teilweise schwer verständlich. Zukünftig sollte insbesondere zur Vermeidung unterschiedlicher Gebührenfestsetzung ein einheitlicher und leicht verständlicher Fragebogen für alle Amtsgerichte verwendet werden.

Bei der Mehrzahl der geprüften Amtsgerichte wurde auf die Verwendung des Wertfragebogens verzichtet, wenn die Erben sofort bei Antragstellung oder die Notare in ihren Urkunden einen Wert angaben. Die Kosten wurden dann auf der Grundlage dieser Werte berechnet. Ein Fragebogen wurde nur in den Fällen ausgehändigt, in denen der Erbe bei Antragstellung keinen Wert angeben konnte. Bei einem Amtsgericht erfolgte grund-

sätzlich eine Aushändigung des Wertfragebogens im Falle einer Testamentseröffnung; allerdings verzichtete man darauf, wenn der Antrag auf Testamentseröffnung von einem Notar übermittelt wurde. Bei einem weiteren Amtsgericht erfolgte die Aushändigung des Wertfragebogens lediglich, wenn der angegebene Wert unrealistisch erschien.

Die in der Praxis vorgefundene Arbeitsweise der sofortigen Aufnahme eines Werts und der Verzicht auf die Aushändigung eines Wertfragebogens führen infolge einer nicht substantiierten Wertangabe zu einer fehlerhaften, weil i. d. R. zu niedrigen Kostenberechnung. Zudem erleichtert diese Arbeitsweise vorsätzliches Handeln zum Nachteil des Landes, weil ohne Wertfragebogen nicht mehr nachvollzogen werden kann, wie der angegebene Wert entstanden ist. Angesichts des damit verbundenen Arbeitsaufwands sieht der LRH jedoch von der Forderung nach einer generellen Einführung eines Benutzungszwangs für Wertfragebögen ab. Insbesondere bei Nachlassverfahren mit kleineren Werten ist der zusätzliche Nutzen eines Wertfragebogens gering. Etwas anderes gilt für größere Nachlassverfahren, in denen ein bestimmter Wert überschritten wird. Die Benutzung eines Wertfragebogens führt hier zu realistischeren Einzelwertangaben, weil die Einzelwerte durch die Aufschlüsselung einer Überprüfung zugänglich werden. Dem zusätzlichen Aufwand für die Verwendung des Wertfragebogens in den größeren Nachlassverfahren stünden Mehreinnahmen gegenüber.

Das **Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie** (Justizministerium) wird die Entwicklung eines einheitlichen Wertfragebogens mit dem Ziel der Vereinfachung veranlassen und die Benutzung für Nachlässe, die einen bestimmten Wert übersteigen, verbindlich regeln.

### 31.2.2 **Bewertung von Grundbesitz**

Besondere Probleme zeigten sich im Rahmen der Erhebungen bei der Bewertung von Grundbesitz. In geschätzten 90 % der Nachlasssachen übernahmen die Kostenbeamten die Wertangaben der Erben zum vorhandenen Grundbesitz ungeprüft. Würden von den Kostenbeamten jedoch Grundakte und Bodenrichtwertübersicht herangezogen, wäre eine realistische Bewertung des unbebauten Grundbesitzes erreichbar. Soweit dies technisch bereits möglich ist, sollte dabei die Einsicht in das elektronische Grundbuch die Beiziehung der Grundakten ersetzen. Der Grundakte oder dem elektronischen Grundbuch können Größe und Wirtschaftsart des Grundbesitzes entnommen werden. Aus der Bodenrichtwertübersicht kann dann der Quadratmeterpreis für den Ort und ggf. die Straße des Grundbesitzes festgestellt und mit der Quadratmeterzahl multipliziert werden. Der berechnete Wert ist im Regelfall anschließend noch um einen von der Rechtsprechung anerkannten Sicherheitsabschlag von 25 % zu mindern.

In Rechtsprechung und Schrifttum wird die Berechnung auf der Basis des Richtwerts als einer der zuverlässigsten und wertvollsten Anhaltspunkte für einen dem Verkehrswert nahe kommenden Wert angesehen.<sup>1</sup>

Soweit bebaute Grundstücke in den Nachlass fallen, kann der Nachlasswert aus dem Brandversicherungswert des Gebäudes berechnet werden. Der Brandversicherungswert stellt eine allgemein anerkannte Quelle für die Ermittlung des Werts einer Immobilie dar. Die Berechnung bestimmt sich nach Art und Alter des Gebäudes und enthält einen Sicherheitsabschlag von 20 %, der die technische Wertminderung des Gebäudes einschließt. Besondere Verhältnisse, z. B. umfangreiche Instandsetzungsarbeiten oder Baumängel, sind in Einzelfällen werterhöhend oder wertmindernd zu berücksichtigen. Es sollte geprüft werden, ob für Nachlässe mit vorhandenem Grundbesitz, die einen bestimmten Nachlasswert erreichen, das vorgeschlagene Berechnungsmodell verbindlich eingeführt werden kann. Die Wertgrenze ist beispielsweise in Nordrhein-Westfalen auf 50.000 € festgesetzt worden.

Das **Justizministerium** hat darauf hingewiesen, dass nach § 19 Abs. 2 Satz 1 KostO<sup>2</sup> von einer Beweisaufnahme zur Feststellung eines höheren Nachlasswerts abgesehen werden und nach der geplanten Änderung der KostO eine Beweisaufnahme künftig ganz ausgeschlossen sein soll. Darüber hinaus hat es auf die Verpflichtung der Notare nach § 31a KostO verwiesen. Schließlich hat es Bedenken gegen die Heranziehung des Brandversicherungswerts geäußert. Das Justizministerium hat jedoch zugesagt, die verbindliche Benutzung eines Wertfragebogens vorzuschreiben und eine Richtlinie für die richtige Wertermittlung bei Grundbesitz im Nachlass zu erarbeiten.

Unter Berücksichtigung der derzeit beabsichtigten Neuregelung der KostO und in Hinblick auf die bereits zitierte Rechtsprechung und das Schrifttum zu § 19 Abs. 2 Satz 1 KostO bleibt der **LRH** bei seiner Auffassung.

### 31.2.3 **Wertberechnung bei Testamentseröffnung**

Der LRH hat bei allen Amtsgerichten festgestellt, dass die Kosten bei der Testamentseröffnung nach dem sog. bereinigten Nachlasswert<sup>3</sup> aus der

<sup>1</sup> Rohs in: Rohs-Wedewer, Kostenordnung, § 19, Rdn. 31 m. w. N., Loseblatt, Stand Februar 1996.

<sup>2</sup> Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung - KostO) i. d. F. vom 26.07.1957, BGBl. I S. 861, zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 22.03.2005, BGBl. I S. 837.

<sup>3</sup> Der für die Testamentseröffnung maßgebliche Wert ist der Aktivwert des Nachlasses, bereinigt um die Erblasserschulden. Für die Erbscheinserteilung maßgeblich ist der Nachlasswert, bereinigt um die Erblasserschulden **und** Erbfallschulden. In der Praxis spricht man vom bereinigten Nachlasswert.

Erbscheinakte berechnet wurden, soweit kein Wertfragebogen vorhanden war. Weil bei diesem bereinigten Nachlasswert die Erbfallschulden jedoch bereits abgezogen waren, wurde die Gebühr für die Testamentseröffnung regelmäßig nach einem zu niedrigen Wert berechnet. Für eine korrekte Berechnung ist der Wert für die Testamentseröffnung um die Erbfallschulden (i. d. R. zumindest die Beerdigungskosten) zu erhöhen. In einer Vielzahl von Fällen könnten dann höhere Gebühren für die Testamentseröffnung erzielt werden.

Damit die Kosten in Testamentssachen in voller Höhe erhoben werden können und soweit nicht bereits eine Benutzungsregelung für Wertfragebögen Anwendung findet, sollte bei der Angabe des bereinigten Nachlasswerts zusätzlich die Höhe der Erbfallschulden vermerkt werden. Notare sollten zu dieser Vorgehensweise aufgefordert, Rechtspfleger und Kostenbeamte dazu verpflichtet werden. Die sich aus § 9 RPfIG<sup>1</sup> ergebende Weisungsfreiheit der Rechtspfleger steht einer Verpflichtung nicht entgegen.

#### 31.2.4 **Sonstige Einzelergebnisse**

Die Kostenbeamten berechneten die Kosten i. d. R. innerhalb von 2 Wochen nach dem Verfügungsdatum des Dezernenten. Bei 2 Amtsgerichten kam es indes nach Angaben der dort tätigen Mitarbeiter aufgrund von Personalengpässen zu einer vorübergehenden Einstellung der Kostenberechnung. Das Justizministerium sollte darauf hinwirken, dass bei zukünftigen Personalengpässen die Kostenberechnung gewährleistet bleibt.

Das **Justizministerium** hat ausgeführt, dass von einem Amtsgericht die Einstellung der Kostenberechnung bestritten wird.

Der **LRH** bleibt bei seiner Sachverhaltsdarstellung.

Weiter ergaben die Erhebungen, dass den Kostenbeamten die korrekte Wertermittlung, insbesondere bei hohen Nachlasswerten, Schwierigkeiten bereitet. Bei Nachlasssachen mit einem hohen Wert sollten die Kostenbeamten im Bedarfsfall daher Rücksprache mit den Bezirksrevisoren bei den Landgerichten halten.

Angesichts der von 2 Kostenbeamten im Verlauf der Erhebungen eingeräumten Wissenslücken im Kostenrecht und des Einsatzes von angelehrten Justizangestellten als Kostenbeamte sollte vom Justizministerium

---

<sup>1</sup> Rechtspflegergesetz (RPfIG) vom 05.11.1969, BGBl. I S. 2065, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.2005, BGBl. I S. 162.

sichergestellt werden, dass in ausreichender Anzahl Fortbildungsangebote speziell für Kostenbeamte angeboten werden.

Das **Justizministerium** hat zwar den Bedarf zusätzlicher Fortbildung angezweifelt, gleichwohl die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts um Prüfung dieser Angelegenheit gebeten.

Bemerkenswert ist ferner, dass die Kostenbeamten Kostenrechnungen entweder mit der gerichtsspezifischen Software MEGA oder mit dem Programm Word erstellen. Das Erstellen der Kostenrechnungen über MEGA spart aus Sicht des LRH Arbeitszeit. Es sollte den Kostenbeamten vorgeschrieben werden, die Kostenrechnungen über MEGA zu erstellen.

Bei 2 Amtsgerichten fehlten auf den Testaments- und Erbscheinsakten die gem. § 28 Aktenordnung anzubringenden gegenseitigen Verweise auf die jeweils andere Nachlassakte. Dadurch musste das Aktenzeichen der jeweils anderen Akte eines Erblassers über das elektronisch geführte Erbrechtsregister ermittelt werden, bevor die Akte herausgesucht werden konnte. Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung sollte darauf hingewirkt werden, dass hier gegenseitige Verweise angebracht werden. Bei einem Amtsgericht wurde dagegen für alle nachlassrechtlichen Vorgänge eines Erblassers nur eine Nachlassakte geführt. Hierbei handelt es sich um eine Verfahrensvereinfachung. Das Justizministerium sollte prüfen, ob bei den Amtsgerichten für einen Erblasser zukünftig nur noch eine Nachlassakte geführt werden kann.

Schließlich ergab sich aus den dem LRH zur Vorbereitung der Prüfung übersandten Unterlagen der Bezirksrevisoren, dass bei einem Landgericht eine Prüfung von Nachlasssachen durch die Bezirksrevisoren nicht stattgefunden hat. Zur Vermeidung prüfungsfreier Räume sollte darauf hingewirkt werden, dass auch bei diesem Landgericht die Nachlasssachen zukünftig durch die Bezirksrevisoren kontrolliert werden.

Das **Justizministerium** begrüßt die Vorschläge des LRH und wird deren Umsetzung in die Praxis prüfen.